



Geschäftsordnung Vorstand

9. April 2016

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art 9, Abs. 7, der Verbandsstatuten vom 9. April 2016, folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Aufgaben des Vorstandes

- Vollzug der Statuten, der Geschäftsordnungen, der Reglemente und Richtlinien
- Erstellen eines Finanzkonzeptes zum sicherstellen von gesunden Verbandsfinanzen
- Erlässt Geschäftsordnungen, Reglemente und Richtlinien für Fachgruppen (z.B. Bereiche, Ressorts), Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Beaufsichtigt die Tätigkeiten der Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Wahl der Mitglieder in den Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen
- Bearbeiten von Aufträgen und Mandaten im Feuerwehrbereich
- Organisieren und Durchführen der Delegiertenversammlung
- Beraten und Unterstützen der Mitglieder
- Erlässt Richtlinien für die Ehrung verdienter Mitglieder
- Repräsentation des Verbandes nach aussen

Art. 2 Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen einsetzen, zu welchen auch aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden können.

Art. 3 Organisation des Vorstandes

3.1. Der Vorstand führt laufend ein Organigramm über sämtliche eingesetzten Personen.

3.2. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Ressortleiter Administration und einem Vorstandsmitglied. Er kann unaufschiebbare Geschäfte selbständig erledigen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Gesamtvorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu protokollieren.

3.3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

3.4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung müssen an der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung vom 9. April 2016 in Laufen angenommen und tritt mit der Annahme am 10. April 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 26. März 2011.